

Richtlinien

für die

Bewertung von Wassernutzungen und Wassernutzungsanlagen

Vom Landesfinanzamt München als Hauptort für die
Einheitsbewertung von Wassernutzungen
für 1935/36.

Erläutert von

Ingenieur **C. Reindl**
München.



1936

München, Berlin und Leipzig

J. G. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Vorwort.

Die einheitliche richtlinienmäßige Bewertung der Wassernutzungen und der dazu dienenden Anlagen aller Art ist steuerlich und technisch eine Neuheit. Zunächst dadurch, daß ein auf den ersten Blick ganz heterogenes Gebiet vereinheitlicht wird, in welchem zunächst jeder Nutzungsfall und jede Nutzungsanlage anders geartet zu sein scheint; aber letzten Endes erfolgt auch die Bewertung von Grund und Boden, von landwirtschaftlichen und forstlichen Nutzungen, von Fabrikgebäuden, Hotels und Warenhäusern, Privatbahnen usw. trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Verhältnisse gleichfalls nach Richtlinien. Die besondere Neuheit liegt darin, daß im Gange der Vorarbeiten für die vom RfM. angeordnete Aufstellung von Richtlinien für die Bewertung der Wassernutzungsrechte sich von selbst die Notwendigkeit bestätigte, aus dem erst durch die Ausübung zu einem Vermögenswert werdenden Nutzungsrecht und den zur Ausübung dienenden Sachwerten (Anlagen) — auch im Sinne der Ausführungen der Reichsfinanzräte Ott und Zimmermann*) — eine wirtschaftliche Einheit nach § 2 Abs. 1 RWerG. nach wirtschaftlich-technischen Gesichtspunkten zu bilden. Dabei war ferner infolge der Unmöglichkeit einer richtlinienmäßig erfassbaren Ertragswertfindung von den stets einwandfrei bestimmbaren Anlagekosten auszugehen, welche durch Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten trotz der naturgegebenen Verschiedenheiten in den gemeinen Wert übergeführt werden können.

Einen gemeinsamen Renner für diese alle zu finden durch gleichfalls einheitliche Behandlung aller Besonderheiten, welche den Regelfall zum jeweils vorliegenden Einzelfall wandeln, ist ebenfalls bestimmend für Art und Aufbau der

*) Ott: St. u. W. 1931 Bd. I Sp. 1341 ff. — Zimmermann: ebendort 1928 Bd. I Sp. 511 ff. („daß auch das Wassernutzungsrecht nicht als Teil des Grundstückes, sondern als Teil der Wasserlastanlage in Betracht kommt“).

Richtlinien. Daß Richtlinien nicht alle überhaupt vorkommenden Fälle und Verhältnisse umfassen können, wenn sie nicht zu einer verwirrenden Sammlung von Ausnahmen werden sollen, wird im Zusammenhange ausgeführt; es galt die richtige Grenze dafür zu finden und einzuhalten.

Die Neuartigkeit der vorliegenden Richtlinien in mehrfacher Hinsicht und der Umstand, daß vielfache wirtschaftliche und technische Erwägungen mehr oder weniger unsichtbar hinter ihren Bestimmungen stehen, rechtfertigt es, sie für die handhabenden VVA. und VA. ebenso wie für die Steuerpflichtigen eingehender zu erörtern, als die Richtlinien selbst dazu Raum bieten können, um so mehr als der Verfasser der Erläuterungen bei der Aufstellung der Richtlinien als amtlicher Sachverständiger des Hauptorts mit tätig war. In diesem Rahmen können auch manche Sonderfälle behandelt werden, welche außerhalb von Richtlinien stehen müssen.

Als leitender Grundsatz bei der Ausarbeitung der Richtlinien galt die Sicherstellung der Steuergerechtigkeit und Steuerklarheit, nicht etwa die Erfindung einer neuen Steuerquelle oder die Herbeiführung höherer Wertansätze, als bisher bei sachlich richtiger Veranlagung sich ergebend. Wo allerdings bisher als Folge der Uneinheitlichkeit und Undurchsichtigkeit die Bewertungen zu sachlich unzutreffenden Ergebnissen geführt hatten, kann eine sich nach den Richtlinien ergebende höhere Bewertung nur als Berichtigung im Sinne der Steuergerechtigkeit aufgefaßt werden.

Über den eigentlichen Anwendungsbereich hinaus werden die Richtlinien auch bei der Bemessung der Zuschläge zum land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen für einschlägige Nebenbetriebe*) oder sonst als Anhalt zur Wertfindung für Wassernutzungen mit Vorteil hilfsweise herangezogen werden können und Zweifel aufhellen helfen.

Im Gegensatz vielleicht zu vielen Kommentaren wurde Wert darauf gelegt, daß der nichtfachverständige Gebraucherkreis über das rein Formale hinaus auch ein wenigstens allgemeines Bild über das technische und wirtschaftliche Wesen des Bewertungsgegenstandes erhält; so bringen die Erläuterungen auch Ausführungen und einige Schaubilder,

*) vgl. (19) auf S. 41.

die sich zunächst in einem Kommentar nicht erwarten lassen mögen.

Die Richtlinien sind das Ergebnis umfassender früherer finanzamtlicher, technischer und wirtschaftlicher Erfahrungen, welche in rund 1½-jähriger Arbeit zu dem grundsätzlichen Aufbau geführt haben, der dann in weiterer eingehender Kleinarbeit unter Beachtung der vom RM. für die Hauptorte allgemein aufgestellten Richtlinien die endgültige Fassung erhielt.

München, Juni 1936.

Ing. E. Reindl.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	III
Ablürzungen und Hinweise	VII
Richtlinien: Textabdruck	1
Darstellung des Bewertungsganges	17
Richtlinien mit Erläuterungen	19
Einleitung	19
I. Begriff der Wassernutzung	30
II. Umfang der Wassernutzung	40
A. Wasserkraftnutzung	41
B. Sonstige Wassernutzungen	45
C. Einzelbestandteile der Wassernutzungen	47
III. Bewertungsweise	
A. Wassernutzungsanlagen (auschl. Grundstücke)	52
a) Wassernutzungsrecht	52
b) Bewertung der Anlagen	64
c) Abfehung für Abnutzung (Ab Abschreibung)	68
d) Besonderheiten	
1. noch nicht ausgeübte Nutzungen	74
2. stillgelegte Nutzungen	75
3. befristete Erlaubnisbauer	76
4. stets widerrufliche Erlaubnis	78
5. Auflagen auf wiederkehrende Leistungen	79
6. besondere wertmindernde Umstände	81
B. Grundstücke (bebaut und unbebaut)	91
IV. Bewertungsgang	97
Anlage 1. I. Einheitsätze für die Bewertung von Wasser- kraftanlagen	101
Kurvenblätter	104
II. Indezahlen für Wassernutzungen	107
Anlage 2. Beschreibung der Wassernutzungsanlagen	111
Anlage 3. Wertberechnung für Wassernutzungsanlagen und sonstige Wassernutzungen	121
Anhang: Beschreibungs- und Berechnungsbeispiele	124
Für die Bewertung einschlägige wasser-geset- liche Bestimmungen	146
Die wichtigsten Berechnungshilfen für den Bewer- tungsvorgang	152
Alphabetisches Sachregister	154

Abfürzungen und Hinweise.

Richtl.	Richtlinien des LFA. München für die Bewertung von Wassernutzungen und Wassernutzungsanlagen von 1935/36.	
Einheits.	Einheitsfäße für die Bewertung von Wasserkraftanlagen	} Anlage 1.
Indez.	Indezzahlen für Wasserkraftanlagen und sonstige Wassernutzungsanlagen	
Beschr.	Beschreibung der Wassernutzungsanlagen (Fragebogen).	Anlage 2.
Wertber.	Wertberechnung für Wassernutzungsanlagen und sonstige Wassernutzungen.	Anlage 3.
1	Ziffern der einzelnen Absäße der Erläuterungen.	
RBewG.	Reichsbewertungsgesetz: ohne Jahreszahlangabe: vom 16. 10. 1934; sonst mit Datumangabe.	
AO.	Abgabenordnung.	
REStBl.	Reichssteuerblatt.	
St. u. W.	Steuer und Wirtschaft.	
RFmErl.	Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers.	
FA.	Finanzamt.	
LFA.	Landesfinanzamt.	

Hauptort für die Einheitäbewertung
von Wassernutzungen.

Text der Richtlinien

für die Bewertung von Wassernutzungen und Wasser- nutzungsanlagen.

Die Richtlinien sind abgestellt auf die am 1. Januar 1935 bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und sind auch für Neu- und Nachfeststellungen nach diesem Zeitpunkt anzuwenden; sie erfassen alle Wassernutzungen und Wasser-
nutzungsanlagen, also nicht nur solche Fälle, in denen etwa die Wassernutzung das Hauptwirtschaftsziel ist. Die Richtlinien bezwecken, anstelle der in den einzelnen Reichsteilen bisher sehr unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der Wassernutzungen Begriff und Umfang dieser Wirtschaftsgüter zu klären und einheitlich zu fassen (Abschnitt I und II), sowie für die Beurteilung der bei Wassernutzungen vielfach gegebenen Besonderheiten allgemeinverbindliche Grundsätze aufzustellen (Abschnitt III A d). Darüber hinaus enthalten die Richtlinien für die Masse, insbesondere der kleinen und mittleren Wasserkraftanlagen, bestimmte Einheitsätze (Anlage I I) sowie für die Bewertung der sonstigen Wassernutzungsanlagen und ggf. der Großkraftanlagen gewisse Indezahlen für Gestehungskosten (Anlage I II).

Eine Berechnung nach dem wirtschaftlichen Wert (Nutzwert) ist entsprechend den allgemeinen Erfahrungen nicht überall gangbar. Die richtlinienmäßige Behandlung (III A) konnte daher nur den Anlagewert (Herstellungswert) zum Ausgang nehmen, und zwar den Anlagewert ohne Einbeziehung der Grundstücke (III B). Da bei Wassernutzungen der tatsächliche Anlagewert von dem gemeinen Wert (Kaufpreis) stärker abweichen kann, ist das Verfahren derart aufgebaut, daß zunächst durch Ermittlung des ursprünglichen Anlagewerts (nach Einheitsätzen oder Gestehungskosten) eine sichere Grundlage für das weitere Bewertungsverfahren geschaffen wird, sodann die notwendigen Absetzungen (Abschreibungen) nach III A c erfolgen und erst hernach, soweit veranlaßt, die Besonderheiten nach III A d Berücksichtigung finden, um so die betriebsgünstigen oder betriebsungünstigen Umstände zuverlässig zu erfassen

und damit auf den „Teilwert“ (ohne Betriebsgrundstücke) im Sinne des § 12 ABewG. zu kommen.

Die Bewertung von Wassernutzungen und Wassernutzungsanlagen erfolgt nach diesen Richtlinien entsprechend den allgemein geltenden Bestimmungen nur insoweit, als ein steuerliches Interesse an der Erfassung des betreffenden Wirtschaftsgutes besteht (§ 214 AO. — RStBl. 1934 S. 443).

I.

Begriff der Wassernutzung.

Die Wassernutzungen werden eingeteilt in

- a) Wasserkraftnutzungen
- b) sonstige Wassernutzungen.

Zu a) Die Wasserkraftnutzung erfolgt mittels Wasserkraftmaschinen (Wasserräder, Wasserturbinen) für alle Zwecke aus natürlichen Wasserläufen oder mit künstlich gehobenem Wasser (sog. Pumpenspeicher-Anlagen) durch Ausnützung einer bestimmten Wassermenge mit dem an der Wasserkraftanlage vorhandenem Gefälle, das ist dem Höhenunterschied zwischen Oberwasser- und Unterwasserspiegel.

Zu b) Als sonstige Wassernutzungen kommen in Betracht:

- a) Öffentliche Wasserversorgung durch Anlagen, die Wasser aus Quellen, Grundwasserströmen, natürlichen oder künstlichen Wasserläufen, Seen oder Sammelbecken entnehmen, es nötigenfalls in besonderen Betriebsvorrichtungen reinigen, aufbereiten und den Verbrauchern als Trink- oder Nutzwasser zuführen.
- β) Alle übrigen Wasserentnahmen und Wassereinleitungen, bestehend aus:

Entnahme aus einem Gewässer oder Grundwasser mittels Gräben, Rohrleitungen, Pumpen für Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe, mit Ausnahme des häuslichen Bedarfs oder eigener landwirtschaftlicher Verwendung z. B. zur Wiesenbewässerung. Das entnommene Wasser kann entweder gebraucht und hernach wieder eingeleitet werden (z. B. Kühl- oder Waschwasser, Sprigwasser) oder es kann verbraucht werden (z. B. Kesselspeisewasser, Wasser zur Herstellung von Erzeugnissen).

Einleitung gebrauchten Wassers in ein Gewässer, auch Einleitung anderer Stoffe aus Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben. Ausnahmen: Einleitung der Abwässer von Einzelhaushaltungen oder des Wassers aus eigenen landwirtschaftlichen Entwässerungen (Dränung) oder Zutageförderung und Einleitung von Grubenwässern oder sonstigen betriebsnotwendigen Entwässerungen, solange das hier beseitigte Wasser nicht auch gewerblich gebraucht oder verbraucht wird.

II.

Umfang der Wassernutzung.

Eine Wassernutzung umfaßt alle technisch zur Ausübung dieser Wassernutzung gehörigen Bestandteile einerseits von der Stelle an, wo zum Zweck der Entnahme von Wasser aus dem natürlichen Gewässer der Wasserlauf verändert wird oder Grundwasser zu Tage gefördert wird (z. B. Anstauen eines fließenden Gewässers, Brunnen) bis zur Wiedereinleitung des genutzten Wassers in das natürliche Gewässer und andererseits bis zu der Stelle, wo die Tätigkeit der Kraft- oder Wassergewinnung endet und die gewonnene Kraft (Wasser) in den gewerblichen Betrieb des Unternehmens zur eigenen Verwendung (Antrieb der Maschinen, Verwertung des Fabrikations- u. dgl. Wassers) oder zum Verkauf an Andere (Elektrizitäts- oder Wasserwerke) übergeht.

A.

Das Wirtschaftsgut einer Wasserkraftnutzung enthält das Recht zur Nutzung sowie alle zum Zwecke der Kraftgewinnung geschaffenen Anlagen und die gemachten Aufwendungen (einschl. derjenigen für Rechte, Verfahren, Planung und Bauleitung) zur Entnahme bzw. Ableitung aus dem natürlichen Gewässer, das sind: die Nutzungsanlagen, bestehend aus der Zuleitung des Wassers zur Ausnutzungsstelle, der Ausnutzungsanlage selbst (Wasserkraftanlage) zur Umsetzung der Wasserenergie in mechanische bzw. elektrische Energie, der Wiedereinleitung des ausgenutzten Wassers in das natürliche Gewässer — die der Nutzung dienenden bebauten und unbebauten Grundstücke, bestehend aus den hierzu erstellten baulichen Anlagen sowie den vom Wasser im Ausnutzungsbereich bedeckten Grundstücken.

1. Eine Wasserkraftanlage besteht, an den Herstellungskosten gemessen, zum weitaus überwiegenden Teil — durchschnittlich etwa 60 bis 80 v. H., meist näher an letzterem Hundertsatz — aus den tiefbaulichen Bestandteilen zur Fassung, Entnahme, Zuleitung und Wiedereinleitung des Wassers aus dem Fluß und zurück in den Fluß.

2. Weitere etwa 25 bis 10 v. H. der Gesamtanlage bestehen in Bauwerken, die entsprechend der technischen Eigenart einer Wasserkraftanlage ebenfalls zum überwiegenden Teil — mindestens 60 v. H., im Durchschnitt 80 bis 90 v. H. ihrer Baukosten — aus den für andere Betriebszwecke untauglichen, also bei Aufhören der Wasserkraftnutzung zwecklosen Tiefbauteilen sich zusammensetzen; insbesondere bei neuzeitlichen Turbinenanlagen bildet der tiefbauliche Teil einen so wesentlichen Bestandteil der Turbine selbst, daß die Turbine ohne den Tiefbau überhaupt nicht aufgestellt werden könnte. Der Hochbauteil (Gebäude im üblichen Sinn) dient regelmäßig nur als schützender Überbau über die Wasserkraftmaschinen und über die

Kraftübertragungsmittel von der Wasserkraftmaschine auf die davon betriebenen Produktionsmaschinen und ist daher, soweit nicht auf Grund der technischen Verhältnisse nach den Allgemeinanordnungen des Reichsfinanzministeriums anderes gilt, keine Betriebsvorrichtung.

3. Die restlichen etwa 15 bis 10 v. H. der Gesamtanlage entfallen auf die Maschinen: das sind die eigentlichen Wasserkraftmaschinen, welche das Arbeitsvermögen des Wassers in mechanische Arbeit an der Turbinen- oder Wasserradwelle umsetzen — einschließlich deren Zubehörteile zur Regulierung sowie zur In- und Außerbetriebsetzung (wie Regler, Ölbrückenanlagen, Schützen usw.). Ferner gehören dazu die zur Weiterverwendung der gewonnenen Wasserkraftarbeit nötigen Einrichtungen und zwar

- a) die mechanischen Zwischengetriebe zur Herbeiführung der gewünschten Drehzahl (Regelrad- oder Stirnradgetriebe); sie bilden schon durch ihren unmittelbaren Zusammenbau mit den Wasserkraftmaschinen untrennbare Bestandteile der Anlage.
- b) bei elektrischer Kraftübertragung die Stromerzeugungsanlage (Generator). Wo die Wasserkraftmaschinen in der heute allgemein für größere Betriebe üblichen Weise mit vielfältig unterteiltem Kraftverbrauch eine Mehrheit getrennt aufgestellter Arbeitsmaschinen statt durch Transmissionswellen, Riemen oder Seile durch Elektromotoren antreiben, vertritt die Stromerzeugungsanlage nur die Stelle der mechanischen Kraftübertragung. Der elektrische Generator bezweckt hier nichts anderes als ein Zahnradgetriebe zwischen Wasserkraftmaschine und weiterlaufender Transmission; an Stelle der Transmissionswellen treten die elektrischen Verteilungsleitungen. Somit muß überall dort, wo aus der Wasserkraft elektrische Energie zum Verbrauch im eigenen — unter Umständen auch räumlich getrennten — Verarbeitungsbetrieb gewonnen wird, die Stromerzeugungsanlage (Generator) noch mit zur wirtschaftlichen Einheit der Wasserkraftanlage gerechnet werden. Dagegen gehören alle Umspannungs- und Verteilungsanlagen sowie die diesen zugehörigen Schaltanlagen nicht mehr zur Wasserkraftanlage selbst.
- c) Dasselbe ist der Fall, wenn aus der Wasserkraft elektrische Energie zum Verkauf an andere gewonnen wird. Auch hier ist die eigentliche Stromerzeugungsanlage (Generator mit zugehöriger Schaltanlage) noch zur wirtschaftlichen Einheit der Wasserkraftanlage zu rechnen, während alle Umspannungs- und Verteilungsanlagen wie bei b nicht mehr zur Wasserkraftanlage selbst gehören.

B.

Bei sonstigen Wassernutzungen besteht außer dem Recht auf Nutzung und den dieser Nutzung dienenden bebauten und un-

bebauten Grundstücken die Nutzungsanlage selbst aus allen Vorrichtungen, um das zu gebrauchende oder zu verbrauchende Wasser aus dem natürlichen Gewässer oder dem Grundwasservorrat zu entnehmen, der Gebrauchs- oder Verbrauchsstelle zuzuleiten (ausschließlich der Wasserverteilungsleitungen, z. B. Stadtrohrnetz), gegebenenfalls zum Verwendungszweck brauchbar zu machen und schließlich das gebrauchte Wasser wieder in das natürliche Gewässer einzuleiten, unter Umständen es vorher im Vollzug der wasserrechtlichen oder polizeilichen Vorschriften unschädlich zu machen — zu reinigen.

Nicht zu den Anlagen bei sonstigen Wassernutzungen gehören u. a. alle unter den Begriff der sog. Installation fallenden Verteilungsleitungen auf Fabrikgrundstücken und in Fabrikgebäuden, ferner die einen Bestandteil von anderen Kraftmaschinen (Dampfmaschinen oder Dampfturbinen, Dieselmotoren u. dgl.) bildenden Kühlwasserpumpen mit den zugehörigen Rohrleitungen, desgl. Kesselspeisepumpen usw.

C.

Die Einzelbestandteile von Wassernutzungen werden, je nachdem es sich um Kraftnutzungen oder sonstige Wassernutzungen handelt, wie folgt aufgeteilt (technische Aufteilung — ohne Einfluß auf die Bewertungsweise nach Abschnitt III):

Wasserkraftnutzungen.**Sonstige Wassernutzungen.****1. Wassernutzungsrecht.****2. Entnahme.**

Stauanlagen
Behre, Schützen
Einlaufbauwerke, Fallsperren
Staueiher-Anlagen

Quellfassungen, Grundwasser-
sammelstollen, Brunnen-
anlagen
Stauanlagen
Behre, Schützen
Einlaufbauwerke
Fallsperren
Pumpen-Anlagen

3. Zuleitung.

Gräben } Oberwasser
Kanäle }
Rohrleitungen }
Stollen }
Wasserschloß }

Gräben } Zulauf
Kanäle }
Rohrleitungen }
Stollen }
Vorratsbehälter }

Wasserkraftnutzungen.**4. Wasserkraftanlage.**

Kraftwerkstiefbauten
 (Turbinenembau,
 Entlastungsanlagen,
 Leerchüsse,
 Turbinenhaus),
 Rechen und Schützen
 Druckrohrleitungen
 Verteilungsrohrleitungen im
 Kraftwerk
 Wasserkraftmaschinen
 (Turbinen, Wasserräder)
 Regler, Drucköl- und Druckluft-
 anlagen, Getriebe, Krane,
 Rechenreinigungs-Maschinen.

4a. Elektrische Anlage.

Generatoren
 Schaltanlagen für die Genera-
 toren (ausschließlich der Ver-
 teilungsschaltanlagen, Strom-
 verteilungsanlagen, Kabel usw.
 zur Kraftverteilung im eigenen
 Betrieb oder zur Strom-
 lieferung an Dritte).

5. Wiedereinleitung.

Gräben } Unterwasser
 Kanäle }
 Rohrleitungen
 Ausgleichsweiherr
 Auslaufbauwerke

Sonstige Wassernutzungen.**4. Aufbereitung.**

Kläranlagen (mechanische)
 Filteranlagen
 Aufbereitungsanlagen (chemische)
 zugehörige Rohrleitungen
 Pumpen usw.
 (nicht hierher gehören Reini-
 gungs- und Aufbereitungs-
 anlagen für Kesselspeisewasser
 oder für die Herstellung einer
 besonderen zu Fabrikations-
 zwecken nötigen Wasserbeschaf-
 fenheit; diese gehören zu den
 Dampfkessel- bzw. Fabrika-
 tionsanlagen des Produktions-
 betriebes und bleiben dort zu
 bewerten).

Gräben } Ablauf
 Kanäle }
 Rohrleitungen
 Auslaufbauwerke

5a. Abwasserreinigung.

mechanische und chemische Klär-
 und Reinigungsanlagen.

6. Nebenanlagen.

Alle ständig und ausschließlich dem Werkbetrieb dienenden Hilfs-
 einrichtungen, wie Seilbahnen (sog. Schrägaufzüge oder Rohrtrans-
 portbahnen), Revisions- und Montageaufzüge, Hebevorrichtungen
 (Krane), Rechenreinigungsmaschinen, Bagger, Schiffe usw.

7. Grundstücksflächen.

Alle ausschließlich zum Zweck der Errichtung und des Betriebes der Wassernutzungsanlage erworbenen Grundstücke, welche von den baulichen Anlagen nach Ziffer 2 mit 6 bedeckt werden oder diese Anlagen enthalten (vgl. III B) einschließlich der sog. Borrats- und Schutz-Grundstücke bei Wasserversorgungsanlagen.

Im Übrigen erfordert die Errichtung von Wassernutzungsanlagen Aufwendungen für den Erwerb entgegenstehender Nutzungsrechte, für die Erstellung oder den Erwerb von Planungen und Vorarbeiten, ferner die Planungs- und Bauleitungskosten, sowie die Kosten und Gebühren des amtlichen wassergesetzlichen und baupolizeilichen Verfahrens.

III.

Bewertungsweise.

A. Wassernutzungsanlagen (auschl. Grundstücke).

a) Ein Wassernutzungsrecht ist regelmäßig gegeben, wenn die Befugnis zur Wassernutzung durch eine vorhandene oder im Entstehen begriffene Anlage der in Abschnitt I (Begriff der Wassernutzung) aufgeführten Arten tatsächlich ausgenützt wird oder werden soll, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage die Nutzung erfolgt (z. B. als Ausfluß des Grundeigentums, auf Grund privatrechtlicher Gestattung oder Übertragung oder auf Grund eines gesetzlichen Hoheitsaktes).

Das Wassernutzungsrecht gehört nicht zu den Gewerbeberechtigungen im Sinne des § 58 RWerG.; subjektiv dingliche Wassernutzungsrechte gelten nicht als Bestandteile eines Grundstücks oder Betriebsgrundstücks. Als besonderes Wirtschaftsgut ist das Wassernutzungsrecht ausnahmsweise dann zu bewerten, wenn es für sich allein besteht und nicht Teil einer Wassernutzungsanlage ist (RFG. in RStBl. 1933 S. 698). Im Regelfalle ist das gewerbliche Nutzungsrecht zusammen mit den übrigen Bestandteilen der Wassernutzungsanlage in dem Wert des einheitlichen Wirtschaftsgutes mitzuerfassen.

Für das Wassernutzungsrecht ist als Rechnungsposten anzusetzen:

1. Bei Kraftnutzungen als Wert je PS Ausbauleistung (Begriffsbestimmung b 1 Abs. 2) 50.— RM. Wird eine Wassernutzungsgebühr vom Reich, Land, Gemeinde oder sonstiger Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben, so wird der dafür angelegte und mit 18 kapitalisierte Jahresbetrag in Abzug gebracht, jedoch nicht mehr als 40.— RM. je PS Ausbauleistung, so daß mindestens 10.— RM. je PS Ausbauleistung als Wert des Wassernutzungsrechts übrig bleiben. — Bei Pumpspeicheranlagen wird das Wassernutzungsrecht als Entnahme von Gebrauchswasser nach Ziff. 2 bewertet.

2. Bei den sonstigen Wassernutzungen, soweit sie nicht vorübergehenden Zwecken oder dem eigenen häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarf dienen:

für Entnahme von Trink- und Nutzwasser, auch für öffentliche Wasserversorgung

je 100 l/sec RM. 1000

für Entnahme von Verbrauchswasser zum eigenen gewerblichen Betrieb

je 100 l/sec RM. 500

für Entnahme von Verbrauchswasser zum eigenen gewerblichen Betrieb

je 1 m³/sec RM. 500

für gewerbliche oder öffentliche Abwässereinleitung

je 1 m³/sec RM. 1000

Als Wassermenge gilt die von den Pumpen oder sonstigen Entnahme- oder Einleitungseinrichtungen im Dauerbetrieb förderbare Wassermenge.

Bei einer etwa dafür zu leistenden Benützungs- bzw. Entnahme- oder Einleitungsgebühr ist sinngemäß wie bei Ziff. 1 zu verfahren mit der Maßgabe, daß mindestens 20 v. H. des sich ergebenden Nutzungsrechtswertes verbleiben. Der Mindestansatz darf 100.— RM. nicht unterschreiten.

3. Ist die Wasserbenützungsg Gebühr aus besonderen, dem Unternehmen eigenen wirtschaftlichen Gründen bereits niedriger als üblich angesetzt worden, so ist auf begründeten Antrag und nach sachverständiger Prüfung der Wert des Nutzungsrechts äußerstenfalls bis zu den in Ziff. 1 und 2 genannten Mindestsätzen zu ermäßigen.

Gehört zum landwirtschaftlichen u. dgl. Vermögen ein derartiges Recht auf Wassernutzung oder besteht eine Wassernutzungsanlage (z. B. im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb), so wird der Wert gegebenenfalls zusammen mit dem Anlagewert durch einen Zuschlag zum Vergleichswert des landwirtschaftlichen Betriebes miterfaßt.

b) Die Bewertung der Wassernutzungsanlagen erfolgt auf der Grundlage des Teilwertes (§ 12 RWertG.). Dabei kann ausgegangen werden:

1. von erfahrungsmäßigen Einheitsätzen (nur bei Wasserkraftanlagen!), welche die derzeitigen Anlagelkosten auf der Preisbasis 1934 für übliche Ausführung je PS Ausbauleistung wiedergeben; sie berücksichtigen sämtliche Einzelbestandteile der Anlage (II C) ausschließlich der Grundstücke und Kanäle und ausschließlich des Rechnungspostens für das Wassernutzungsrecht. Falls eine elektrische Kraftübertragung vorhanden ist, tritt zu den Einheitsätzen ein Zuschlag.

Ausbauleistung ist die Gesamtleistung aller vorhandene n Wasserkraftmaschinen, insoferne nicht etwa die vorhandene n

Einrichtungen zur Wasserentnahme oder Wasserzuleitung eine geringere Höchstleistung gestatten und die darüber hinausgehende Maschinenleistung dann nur Betriebsreserve ist. Für die Bewertung nach Richtsäßen ist lediglich maßgebend die aus der größten zu verarbeitenden Wassermenge (Ausbauwassermenge) und dem ausgenützten Gefälle (nach IV 3) zu berechnende Leistung. Die vom Pflichtigen angegebene Ausbauleistung ist auf die Richtigkeit nachzuprüfen; falls sie eine Betriebsreserve enthält, ist diese zusätzlich nach den Einheits säßen Anl. 1 I unter H oder nach den allgemein geltenden Bestimmungen zu bewerten.

Die Einheits säße sind in der Anlage 1 I enthalten.
oder

2. von den tatsächlichen Gesehungskosten der Wassernutzungsanlage. Diese sind im Verhältnis der Preisbasis des Baujahres zur Preisbasis 1934 auf die Preisbasis 1934 umzurechnen. Für die Zeit 1915/23 lassen sich Inbezahlungen nicht bilden, statt dessen ist entweder der Wert aus den Einheits säßen (III A b 1) zu bilden oder es ist nachzuweisen, was die Anlage beim Bau im Jahre 1934 kosten würde.

Die Kosteninbezahlungen sind in Anlage 1 II enthalten.

c) Von diesen nach III A b 1) oder 2) auf der Preisbasis 1934 ermittelten Anlagelosten wird die Absezung für Abnützung abgezogen, welche der gewöhnlichen Wertminderung durch die natürliche Alterung und durch den technischen Fortschritt entspricht (Ausnahmen III A d 3).

Die Wassernutzungs- und Wasserkraftanlagen setzen sich zusammen aus Bestandteilen sehr verschiedener Art und Lebensdauer. Für Tiefbauteile (Mauerwerk, Beton) rechnet man als Lebensdauer 70 bis 100 Jahre, für Eisenbauten (Behre, Rohrleitungen) 30—60 Jahre, für Turbinen und Generatoren 20—30 Jahre. Damit die Anlage dauernd leistungsfähig bleibt und der Betriebssicherheit genügt, werden also einzelne Bestandteile bereits durch neue ersetzt werden müssen, wenn andere Bestandteile noch voll unter verhältnismäßig geringen laufenden Instandsetzungen brauchbar sind. Somit wird bei einer fortlaufenden (nicht befristeten oder widerruflich erlaubten) Nutzung entsprechend der steten Brauchbarkeit der Anlage immer ein ziemlich erheblicher Mindestwert vorhanden sein. Geht man davon aus, daß der Wert der gebrauchsfähig erhaltenen und innerhalb der Lebensdauer der längstlebigen Teile im einzelnen bereits ausgewechselt und modernisierten Anlage am Ende dieser Lebensdauer noch etwa 40 v. H. des Neuwertes beträgt, so ergibt sich als Abschreibungs saß (Abschreibung für Abnützung = Wertminderung für gewöhnliche Alterung)